

Zur Wappenführung „Bürgerlicher“.

Von Dr. Ferdinand Khull.

Im letzten Hefte dieser Zeitschrift wurde (S. 252) der Prozeß erwähnt, in dem der Wappenmaler H. Hermann in Wien im Spätherbste 1905 zu mehrmonatlicher Haft verurteilt worden war. Infolge dieser Verurteilung soll, wie berichtet wurde, die Anklage gegen einen Wappenmaler in Salzburg erfolgt sein, allwo der Staatsanwalt meinte, daß nicht allein eine Reihe von Privatpersonen, sondern auch der Staat in Ausübung des ihm zustehenden „Wappenregales“ und die wappenberechtigten Personen in ihrem Rechte auf Alleingebrauch ihrer Wappen geschädigt worden wären. Daraus wurde in der Notiz der Schluß gezogen, daß die freie Annahme von Wappen verboten und strafbar sei.

Zu diesem Berichte glaube ich einiges bemerken zu müssen. Weder aus dem Wiener noch aus dem Salzburger Prozesse ist nach meinem Ermessen der Schluß von der Strafbarkeit der Annahme selbsterfundener Wappen zu ziehen. Hermann wurde verurteilt, weil er einzelnen seiner Parteien zum Teile erfundene Familiengeschichten oder Wappen lieferte, für deren Echtheit oder Altertum er sich angeblich verbürgte, und der Salzburger Wappenmaler wurde ganz und gar freigesprochen. Das, was die Staatsanwälte in Wien und Salzburg über das Wappenrecht behaupteten, war geschichtlich und rechtlich unhaltbar.

Wappenprozesse gab und gibt es nirgends sonst als in Österreich. Es ist nämlich in keinem modernen Staate das Wappenrecht auf einen gewissen Stand beschränkt und in Wirklichkeit ist es auch in Österreich nicht. Die Anschauung, daß „rechtmäßig wappenberechtigte“ Personen in ihrem Rechte auf Alleingebrauch ihrer Wappen beeinträchtigt würden, wenn andere andere Wappen führen, enthält eine Spitzfindigkeit, die ans Lächerliche streift. Darnach würde ja jeder auch an seinem Eigennamen beeinträchtigt, weil ein anderer einen anderen Eigennamen führt! Und was das „Wappenregal“, d. h. ein Monopol des Landesherrn, alle von ihm nicht verliehenen aber doch gebrauchten Wappen für ungültig zu erklären — also eine Art Wappenmonopol der Staatsgewalt — betrifft, so hat ein solches gar nirgends existiert. Die Landesherrn haben sich zwar das Recht genommen, Wappen zu verleihen, und zwar gleichmäßig an Adelige und Bürgerliche, daraus aber floß wohl die Befugnis und die Pflicht für sie, diese von ihnen verliehenen Wappen zu schützen, d. h. deren Gebrauch anderen Personen und Familien, für die sie nicht bestimmt waren, zu untersagen, aber keineswegs das Recht, alle übrigen Wappen außer Gebrauch zu setzen oder zu verbieten. In Deutschland z. B. sind tausende von sogenannten bürger-

lichen Wappen in Gebrauch, die nie von einem Landesfürsten oder Palatinatgrafen verliehen worden sind. Das große Siebmachersche Wappenbuch verzeichnet jetzt schon, obwohl es lange noch nicht abgeschlossen ist, gegen 24.000 „bürgerliche“ Wappen, von denen kaum die Hälfte amtliche Bestätigung aufweisen. Und bei uns in Österreich ist die Sache nicht wesentlich anders. Die Verteidiger des beschränkten Wappenrechtes berufen sich auf die sogenannten Hofkammerdekrete vom 19. Jänner und 28. Juli 1765, 15. Februar 1805 und 13. Juni 1833 und auch der Vertreter des Ministeriums des Innern im Hermannschen Prozesse wies geheimnisvoll auf die beiden erstgenannten hin, die übrigens dem gesamten Gerichtshofe völlig unbekannt geblieben waren. Nun erklärte schon der Wiener Rechtsanwalt Dr. v. Korwin anlässlich des Prozesses, daß an diesen angeblichen „Dekreten mit Gesetzeskraft“ vieles zweifelhaft sei. Im Februarhefte der Monatschrift „Adler“ (Wien) teilte dann der kaiserliche Rat und Hofwappenkünstler Ernst Krahl die alten Rundschriften der Wiener Regierung an einzelne Gubernien, die die Wappenfrage behandeln, mit und da stellte sich heraus, daß das zweite vom 28. Juli 1765 nur eine Art Anfrage an die Gubernien ist, wie sie sich die Regelung des Wappenwesens durch „Konzession“ oder „Wappenbriefe“ denken, und daß es die Aufstellung von „Wappeninspektoren“, d. h. wohl Wappenmatrikführern, empfiehlt; das erste vom 19. Jänner 1765 zeigt äußerlich die Form einer Verordnung, deren Worte aber „daß ohnbefugter Wappengebrauch abgestellt und ohne erlangter Konzession oder Wappenbrief deren Wappen nicht gestattet werden soll“ doch wohl nur bedeuten können, daß künftighin jene, welche Wappen wünschen, die Konzession (gegen Geld) einholen müssen, nicht aber, daß vom Tage des Erlasses an alle konzessionslosen Wappen ihre Gültigkeit verlieren. Der Erlaß vom 15. Februar 1805 ist eine einfache Erneuerung des vom 19. Jänner 1765 datierten und das Dekret vom 13. Juni 1833 hat nur insofern Zusammenhang mit den „bürgerlichen“ Wappen, als es auf die früheren Verordnungen (darüber das Rundschriften vom 19. Jänner 1765) verweist und dessen Handhabung vorschreibt. Somit beruht die ganze Frage nur auf dem angeführten Wortlaute, daß ohne erlangte „Konzession oder Wappenbrief“ die Einführung und Annahme neuer Wappen nicht gestattet werden soll. Unser bürgerliches Gesetzbuch schweigt über die Berechtigung Wappen zu führen völlig und darum hat die alte Verordnung nur mehr polizeilichen Wert, — also könnte deren Übertretung nur von der politischen Behörde mit Geldstrafen geahndet werden. Das Gericht hat sich mit dieser Frage überhaupt nicht zu beschäftigen und kein Staatsanwalt kann im Ernste daran denken, jemanden anklagen zu wollen wegen „Wappenanmaßung“. Aber auch die politischen Behörden scheinen mit der Verordnung vom 19. Jänner 1765 nicht gerne auf den Plan treten zu wollen, wenigstens haben sie anlässlich des Hermannschen Prozesses niemanden von den vielen, die sich Wappen neu machen ließen, mit Geldstrafen belegt, sondern sich begnügt, die Malereien zu konfiszieren und zwar nur bei denen, die freundlich genug waren sie herzugeben. Die Sache ist also im ganzen durch beide Prozesse völlig ungeklärt geblieben. Sie wird aber durch den modernen Markenschutz noch viel bedenklicher. Denn es kommt oft genug vor und wurde bisher gar nie beanstandet oder verhindert, daß irgend ein Warenerzeuger, Verlagsbuchhändler, Patentinhaber sich ein regelrechtes Wappen als Schutzmarke eintragen ließ oder daß Korporationen und Vereine Wappen, die aus Schild, Helm, Zierzier und Decken bestehen, annahmen. Damit

war praktisch die Verordnung von 1833, die alle übrigen Verordnungen in sich schloß, durchlöchert und ein Präzedens geschaffen, das für das ganze Dekret tödlich ist. Daher ist Krahls Behauptung, das Dekret von 1833 zerstöre auch für heute noch die Anschauung, es gäbe kein anerkanntes Wappenrecht mehr und man begehe durch Annahme eines Wappens keine Rechtsverletzung, falsch. Nach meinem Dafürhalten steht es heute jedermann in Österreich frei, für sich oder seine Familie als Eigentums- oder Zusammengehörigkeitszeichen ein Wappen zu wählen. Nichtsdestoweniger stimme ich Krahl zu, wenn er wünscht, das Ministerium des Innern möge die Ausgabe von Wappenbriefen und die Führung von Wappenmatriken für Bürgerliche an Allerhöchster Stelle vorschlagen. Die Gründe hierfür sind für mich mehr ethischer als finanzieller Natur, wenn ich auch überzeugt bin, daß der geldliche Ertrag, falls die Gebühr für einen Wappenbrief auf etwa dreihundert Kronen gestellt wird, ein sehr ansehnlicher sein würde. Es würde nämlich die Einführung von Wappenbriefen einen bedeutenden Einfluß auf das Familien- oder Sippegefühl und auf das geschichtliche Bewußtsein weiter Kreise ausüben. In Deutschland versucht man amtlicherseits durch die Instandhaltung und leichte Zugänglichmachung der Ständeregister, durch die kostenlose Abgabe von Familienbüchern, durch Subventionierung von Vereinen, die der Familiengeschichte dienen, und durch andere ähnliche Maßregeln das Familiengefühl, mit dem immer auch ein gewisses Staatsgefühl verbunden ist, zu stärken. Die Wappenführung ist dort freigegeben und das Amt der Wappenmatrikenführung hat der Verein „Herold“ in Berlin übernommen, der auch die Veröffentlichung der Wappen in dem „Großen Siebmacher“ übernimmt. Warum sollte unser Staat es nicht auch versuchen, bürgerliche Familien vor dem Versinken im vaterlandslosen Proletariate durch alle nur möglichen Mittel zu bewahren? Und ein reges Familiengefühl ist ein solches Mittel.¹ Jede Besonderheit hebt und bewahrt vor der proletarisierenden Gleichmacherei und es dünkt mir auch für die Staatsleitung besser und sittlicher zu sein, die kleinen menschlichen Eitelkeiten, die keine „Aufklärung“ und „Philosophie“ je vertilgen können, zur Hebung und Festigung einzelner sowie ganzer Familien zu benützen, als z. B. durch die Entfesselung der verderblichen Spielwut durch das Lotto kleine Familien zu vernichten und in das elendeste Proletariat hinabstoßen, um einige tausend Kronen dabei zu „verdienen“.

¹ Vergleiche die treffliche Schrift von Werner Sombart „Das Proletariat“.